

# ADVOKATUR

## HANS –JACOB HEITZ

---

**Hans-Jacob Heitz**

Advokat & Mediator SAV  
Master of law UZH  
Mitglied des Zürcher und  
Schweizerischen Anwaltsverbandes  
Eingetragen im Anwaltsregister  
Kanton Zürich  
Tel: + 41 (0) 43 499 99 33  
Fax: + 41 (0) 43 499 99 85  
heitz@verteidiger.ch  
MWST Nr. 331373

**EINSCHREIBEN**

An den  
Verwaltungsrat der UBS AG  
Bahnhofstrasse 45  
Postfach  
8098 Zürich

---

CH - 8032 Zürich, 7. April 2010

**Generalversammlung vom 14. April 2010**

Sehr geehrter Herr Verwaltungsratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren des Verwaltungsrats

Ladies and Gentlemen

Nachdem

- a) in die Traktandenliste für die bevorstehende Generalversammlung vorsieht, über die Entlastung von Konzernleitung und Verwaltungsrat gemeinsam statt getrennt abzustimmen,
- b) es nicht möglich war, sich bei den für den Aktionär zuständigen Stellen Klarheit verschaffen zu können, wie die Abstimmungen zu Traktanda Nr. 3.1. - 3.3. abgehandelt werden,

sehe ich mich auch im Namen und im Auftrag der von mir vertretenen Aktionäre gehalten den folgenden

**Ordnungsantrag**

einzubringen:

*„Es sei bezüglich Entlastung von Konzernleitung und Verwaltungsrat d.h. bei den Traktanda 3.1. – 3.3. je einzeln über*

*a) Konzernleitung und*

*b) Verwaltungsrat*

*abzustimmen, wobei eventuell analog zum Traktandum 5 namentlich je Mitglied von Konzernleitung bzw. Verwaltungsräte einzeln abzustimmen sei.“*

**www.verteidiger.ch**

Bergstrasse 114, Postfach 1609, CH - 8032 Zürich

## Begründung

### 1. Begründung des Ordnungsantrags

In der Einladung ist das Traktandum Entlastung für die Geschäftsjahre 2009, 2008, 2007 wie folgt festgehalten: „*Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung*“, was folgern lässt, dass gemeinsam über die Entlastung von Konzernleitung und Verwaltungsrat abgestimmt werden soll.

Auffällig auch, dass im Formular für die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch keine Differenzierung herauszulesen ist, d.h. dass all jene Aktionäre, die das Weisungsformular an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausfüllten, nicht differenziert ankreuzen konnten, was eine Beeinträchtigung von deren Stimmrecht darstellt. Im Übrigen könnte dies wie bereits der Sonntagspresse zu entnehmen war, einen für die UBS AG verhängnisvollen Abgang bewirken, welchen allein der Verwaltungsrat durch solcherart unbedachte Traktandierung zu verantworten hätte!

Konzernleitung und Verwaltungsrat haben insbesondere eine eigenständige Organfunktion mit unterschiedlichen Aufgaben, Pflichten und Rechten, haben demzufolge folgerichtig **andere Verantwortlichkeiten**, welche nicht in einen Topf geworfen werden können/ dürfen. Nicht von Ungefähr kommt die Konzernleitung in den Statuten als eigenständiges Gesellschaftsorgan daher (UBS Statuten Art. 29.ff.). So muss sich die Konzernleitung fehlerhaftes/ sorgfaltswidriges Verhalten des Verwaltungsrats nicht etwa anrechnen lassen, ein Aspekt der allenfalls nur dann von einer untergeordneten Bedeutung sein kann, wenn CEO und Verwaltungsratspräsident in Personalunion ausgeübt werden, was hier nicht gilt.

Was eventuell eine namentliche Einzelabstimmung anbetrifft, ist dies bei anderen Publikums-gesellschaften längst so üblich, denn je nach Einsitznahme in welchem **Verwaltungsratsausschuss** ist die Verantwortlichkeit eine andere, was bspw. wegen der Bonusdebatte bezüglich Compensation-Committee sehr wohl von besonderem Belang ist. So sind laut *Swiss Code of Best Practise* von *economiesuisse* ( Ziff. II, Bst. g, Ziff. 22) denn auch die Unabhängigkeitsregeln unterschiedlich. Bezüglich Würdigung dieses Ordnungsantrag sei in grundsätzlicher Hinsicht ausdrücklich u.a. an Ziff I/ 7: „Die Aktionäre“ des auch von der UBS AG unterzeichneten *Swiss Code* erinnert.

## 2. Stimm-/ nicht stimmberechtigte Aktien

Des weiter erlaube ich mir der guten Ordnung halber, da anders Lautendes im Umlauf zu sein scheint, bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass bei den Entlastungstraktanda die folgenden **Aktienstimmen nicht stimmberechtigt** sind:

- Eigene Aktien
- Depotstimmen
- Organstimmen
- Stimmen Organvertreter
- Stimmen der UBS Vorsorge- und anderer verwandter Einrichtungen
- Stimmen der von der UBS AG gehaltenen, durch Mehrheitsanteil bestimmten Firmen

Ich ersuche um korrekte Einhaltung dieser von Rechtssprechung und Lehre getragenen Einschränkung, wonach allein schon das im **UBS-Ethik-Kodex** verankerte Fairnessgebot ruft.

## 3. Worterteilung

Zu diesem Ordnungsantrag bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Verwaltungsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren des Verwaltungsrats, mir automatisch d.h. ohne erneute Anmeldung beim Desk das Wort für dessen Formulierung und kurze Begründung zuhanden Aktionäre zu erteilen.

Die Worterteilung könnte erfolgen zu Beginn bei der Verabschiedung der Traktandenliste überhaupt oder dann zu Beginn bei der Behandlung des Traktandums 3, wobei in diesem Fall zu Beginn der Versammlung der Ordnungsantrag zuhanden der Aktionäre anzukünden wäre, um mit Sicherheit absehbare Doppelspurigkeiten in den Voten anderer Aktionäre zu Traktandum 1 „Geschäftsbericht“ Vermeiden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Sig. Hans-Jacob Heitz

Im Doppel